

Schraubfundament für Flaggenmasten

Mit dem Schraubfundament, dem System Krinner geht's ab sofort schnell und sauber, in einem Zug:

Schraubfundament mit Spezialgerät eindrehen,
Masten einstellen und justieren,
Festschrauben - fertig.

Bei guter Zugänglichkeit und normalverdichtetem Boden dauert der Einbau pro Mast weniger als eine Stunde, einschließlich Flagge hissen.

Für das Schraubfundament spielt die Bodenbeschaffenheit keine Rolle. Ob Sand, Kies oder Lehm, ob nass, trocken oder gefroren - der sichere Einbau ist im Handumdrehen erledigt.

Erfolgt die Fundamentierung in Asphaltflächen, so wird vom Montagetrupp eine Kernbohrung gesetzt, in die der Schraubanker exakt und bündig eingebaut wird.

Nur das Vorkommen von Fels, Beton, Rohren und elektrischen Leitungen verhindert den Einbau von Schraubfundamenten.

Das System beinhaltet:

- Schraubfundament aus feuerverzinktem Stahl mit gehämmertem Konuskörper und Spirale.
- Zweiteiliger Klemmring mit Befestigungsschraube.
- Gussdeckel für bodenbündigen Abschluss, falls der Mast Mal nicht im Fundament steht.



WeserFlaggen

Werbeflaggen
Flaggenmasten
Raumdeko
Werbemittel

Weinbergstrasse 11
D-37671 Höxter/Weser

Fon(+49-5271-380 680
Fax(+49-5271-380 688

www.WeserFlaggen.de
Info@WeserFlaggen.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluss

Grundlage des Vertrages ist das schriftliche Angebot der Firma WeserFlaggen, welches diese unter Berücksichtigung ihrer Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgrund der Angaben (Menge, Maße, Design, Material) des Käufers erstellt. Die Firma WeserFlaggen ist an ihr Angebot 4 Wochen gebunden. Der Vertrag wird durch die Annahmeerklärung des Käufers geschlossen. Diese ist schriftlich gegenüber der Firma WeserFlaggen abzugeben. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass ihre Geltung schriftlich vereinbart ist und zusätzlich von der Firma WeserFlaggen schriftlich bestätigt wird.

§ 2 Preise

Die Preise sind Netto-Preise, auf die die zum Zeitpunkt der Lieferung die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand und sonstigen Nebenleistungen. Preisliche Nebenleistungen werden separat berechnet.

§ 3 Rechte Dritter/Probedruck

Bei Sonderanfertigungen nach Vorgabe des Käufers sichert der Käufer mit der Bestellung zu, über die erforderliche Berechtigung (Urheber- und sonstige Schutzrechte Dritter) in rechtswirksamer Weise zu verfügen oder zur Ausübung von Berechtigten ermächtigt zu sein. Werden gleichwohl bei Lieferung nach Zeichnung oder Angaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Käufer bereits mit der Bestellung die Firma WeserFlaggen von allen Ansprüchen des Berechtigten einschließlich aller Kosten frei. Bei Anfertigung von Artikeln nach Vorlage des Käufers verpflichtet sich die Firma WeserFlaggen diese so gut wie möglich zu reproduzieren. Sie muss sich jedoch in diesem Fall geringe Maßabweichungen plus/minus 3 % sowie geringfügige Abweichungen in Form und Farbe gegenüber der Vorlage des Bestellers vorbehalten. Aus drucktechnischen Gründen bleibt eine handwerkliche Mehr- oder Minderlieferung von plus minus 5 % bei mit Druckwerkzeugen hergestellten Artikeln vorbehalten. Probeandrucke werden nur nach besonderer Absprache von der Firma WeserFlaggen angefertigt. Vor Druckfreigabe wird dem Käufer ein Layout zur Druckfreigabe zur Verfügung gestellt, welches dieser auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen hat. Eine Änderung sowie Nachahmung der Probeandrucke oder Überlassung an Dritte ganz oder teilweise ist nur mit Zustimmung der Firma WeserFlaggen erlaubt. Das Urheberrecht an den Probeandruckten steht ausschließlich der Firma WeserFlaggen zu. Mit dem Kaufpreis wird lediglich das Nutzungsrecht im Rahmen des vereinbarten Vertrages auf den Käufer übertragen. Dieses Nutzungsrecht darf er erst nach vollständiger Begleichung des Kaufpreises ausüben.

§ 4 Lieferung/Lieferzeiten

Lieferzeiten sind schriftlich anzugeben. Sie sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn es ist zwischen den Vertragsparteien schriftlich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart worden. Ein vereinbarter Liefertermin bezieht sich grundsätzlich auf den Versandtermin. Die Lieferung erfolgt durch Versendung auf Kosten und Gefahr des Käufers. Transport- und Verpackungskosten trägt der Käufer. Die Versandart bleibt - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist - der Firma WeserFlaggen überlassen. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreiten der unverbindlichen Lieferfrist die Firma WeserFlaggen zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt die Firma WeserFlaggen in Verzug. Hat der Käufer bei Verzug Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber nach fruchtlosem Ablauf der Aufforderung zur Lieferung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er der Firma WeserFlaggen zuvor eine weitere angemessene Frist zur Nachlieferung von mindestens zwei Wochen setzen, die ebenfalls erfolglos verstrichen sein muss. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers ergeben sich dann nach den zuvor genannten Bestimmungen. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher, geht die Gefahr des Untergangs der Ware nicht bereits mit Übergabe an den Versender auf den Käufer über sondern richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bei Anlieferung bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Firma WeserFlaggen, dass die Ware zur Übernahme bereit liegt, abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme nach Ablauf der zuvor genannten Frist kann die Firma WeserFlaggen von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

§ 5 Gewährleistung (insbesondere Flaggen)

Flaggen sind der Witterung ausgesetzte Gebrauchsgegenstände und unterliegen in ihren Außenanwendungen verschiedenen Witterungseinflüssen (Wind, Regen, Sonneneinstrahlung). Dabei haben die Größen der Flaggen, Grundmaterial und Auswahl, Konfektion und Montagetechnologie entscheidenden Einfluss auf den sachgemäßen und sicheren Einsatz des Produkts. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vertragliche Beschaffenheit der Flaggen gegeben ist, wenn zum Zeitpunkt der Übergabe Reißfestigkeit, Lichtechtheit und Waschbarkeit unter Laborbedingungen gegeben sind. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass Witterungsbedingter Verschleiß nicht von der vertraglichen Beschaffenheit der Flaggen umfasst wird und keinen Grund zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen darstellt. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer die ihm mit der Lieferung übergebene Pflege- und Montageanleitung missachtet oder die Ware weiter verarbeitet. Offensichtliche Mängel sind sofort, andere Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Firma WeserFlaggen hat nach schriftlich erfolgter Mängelanzeige das Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Die Nachbesserung bzw. -lieferung hat innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mängelanzeige bei der Firma WeserFlaggen durch diese zu erfolgen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises bzw. Rücktritt vom Vertrag verlangen. Im Falle der Nachlieferung bzw. -besserung trägt die Firma WeserFlaggen die notwendigen Versandkosten. Der Käufer ist verpflichtet, die reklamierte Ware unverzüglich nach Geltendmachung der Mängel der Firma WeserFlaggen zur Prüfung vorzulegen. Der Käufer hat nachzuweisen, dass die von ihm gerügten Mängel bereits bei der Übergabe an ihn vorlagen. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB trifft ihn diese Verpflichtung ab Beginn des siebten Monats ab Übergabe.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum der Firma WeserFlaggen. Der Käufer tritt mit Abschluss des Kaufvertrages mit der Firma WeserFlaggen für den Fall eines Weiterverkaufs der unter Eigentumsvorbehalt an ihn gelieferten Waren seine Forderungen aus diesem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten an die Firma WeserFlaggen zur weiteren Sicherung deren Kaufpreisforderung ab. Die Firma WeserFlaggen nimmt die Abtretung mit Abschluss des Kaufvertrages an. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung durch die Firma WeserFlaggen muss der Käufer alle erforderlichen Auskünfte an diese erteilen und die Überprüfung der Auskünfte gestalten. Kaufvertragsunterlagen und Namen des Dritterwerbers hat der Käufer auf Verlangen an die Firma WeserFlaggen herauszugeben/ mitzuteilen.

§ 7 Elektronische Datenerfassung

Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten erfasst, in eine Datenbank aufgenommen und verarbeitet werden. Die Daten dienen lediglich dem internen Geschäftsverkehr der Firma WeserFlaggen und werden ohne schriftliche Genehmigung des Käufers nicht an Dritte zugänglich gemacht, es sei denn, dass dieses aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erfolgen muss.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Ansprüche, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist das Amtsgericht Höxter bzw. das Landgericht Paderborn. Ist der Käufer Verbraucher, gelten die zwingenden, gesetzlichen Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 9 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren für diesen Vertrag die Geltung des deutschen Kaufrechts. Ist der Besteller Verbraucher, gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

WeserFlaggen

Werbeflaggen
Flaggenmasten
Raumdeko
Werbemittel

Weinbergstrasse 11
D-37671 Höxter/Weser

Geschäftsführer:
Heiko W.G. Probst

Fon(+49-5271-380 680
Fax(+49-5271-380 688

www.WeserFlaggen.de
Info@WeserFlaggen.de